

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 20. Mai 2025
Nr. 273

| | | |
|----|------|----|
| 24 | MO 2 | 28 |
|----|------|----|

Motion von Oliver Martin, Franz Eugster, Elisabeth Rickenbach und Brigitta Engeli vom 5. Juni 2024 „Zum Schutz und Verständlichkeit der deutschen Sprache“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Inhalt der Motion

Mit der Motion (4 Erst- und 56 Mitunterzeichnerinnen und -zeichner) soll der Regierungsrat beauftragt werden, einerseits sicherzustellen, dass sich in öffentlichen und amtlichen Dokumenten keine Sonderzeichen innerhalb von Wörtern oder Wortgefügen befinden, und andererseits, dass in staatlichen Schulen in der schriftlichen und mündlichen Sprachverwendung auf Gendersprache verzichtet wird. Die Gendersprache widerspreche der Binarität der biologischen Geschlechter und führe zu einer eingeschränkten Verständlichkeit der geschriebenen und gesprochenen Sprache. Die Verständlichkeit von amtlichen Texten sei zentral für die Bürgerakzeptanz. Sodann erschwere die mit der Gendersprache einhergehende Komplexität den korrekten Spracherwerb in der Schule.

2. Ausgangslage

2.1. Einordnung des Begriffs „Gendersprache“

Gendersprache, auch geschlechtergerechte Sprache, ist ein sprachliches Konzept, das Diskriminierung durch Sprache vermeiden möchte und die Gleichstellung der Geschlechter in geschriebener und gesprochener Form anstrebt, sodass sich jeweils alle Geschlechter angesprochen fühlen. Ausgangspunkt der Diskussion rund um die geschlechtergerechte Sprache ist die verpönte Verwendung des generischen Maskulinums, d.h. die Verwendung rein männlicher Wortformen auch dann, wenn nicht ausschliesslich männliche Personen angesprochen sind. Neben der gleichen Behandlung

2/5

von Frauen und Männern im Sprachgebrauch wird jüngst die Bezeichnung der Gendersprache immer öfter für die sprachliche Gleichbehandlung von Menschen verwendet, die sich nicht eindeutig einem der beiden traditionellen Geschlechter zuordnen. Insbesondere die rechtliche Anerkennung weiterer Geschlechter als Mann oder Frau in Deutschland und Österreich hat die Debatte beflügelt.

Geschlechtergerechte Sprache kann beispielsweise durch die Verwendung von Paarformen (Schülerinnen und Schüler), durch die Verwendung von geschlechtsneutralen Bezeichnungen (Lehrpersonen statt Lehrer oder Studierende statt Studenten), durch die Verwendung von Passivformen (dem Gesuch ist beizulegen statt der Gesuchsteller legt bei) oder geschlechtsunspezifischen Pronomen (niemand oder wer) ausgedrückt werden (vgl. Bundeskanzlei, Geschlechtergerechte Sprache, Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren in deutschsprachigen Texten des Bundes, 3. Auflage 2023¹). In der neueren Debatte werden spezielle Schreibweisen mit sogenannten Genderzeichen diskutiert wie der Genderstern (z.B. Schüler*innen), der Gendergap (z.B. Schüler_innen) oder der Gender-Doppelpunkt (z.B. Schüler:innen), da insbesondere die Verwendung von Paarformen nicht sämtliche Geschlechtsidentitäten erfasse. In der mündlichen Sprachverwendung wird anstelle des Sonderzeichens eine kurze Pause eingelegt. Für die Beantwortung der Motion wird davon ausgegangen, dass mit Gendersprache die Verwendung von sogenannten Genderzeichen in der schriftlichen Sprache und die Sprechpause in der mündlichen Sprache gemeint ist.

2.2. Gendersprache in der deutschen Rechtschreibung

Im Rat für deutsche Rechtschreibung sind alle deutschsprachigen Länder und Regionen vertreten. Er gibt mit dem amtlichen Regelwerk das Referenzwerk für die deutsche Rechtschreibung heraus. Der Rat hat bereits mehrmals – zuletzt am 15. Dezember 2023 – bekräftigt, dass sogenannte Genderzeichen, d.h. Sonderzeichen im Wortinnern, weiterhin nicht zum Kernbestand der deutschen Orthografie gehören würden, und empfohlen, Genderzeichen wie Doppelpunkt, Unterstrich und Sternchen nicht in das amtliche Regelwerk aufzunehmen. Die Folgeprobleme der Verwendung solcher Wortbinnenzeichen seien nicht ausreichend einschätzbar, und sie würden die Verständlichkeit, Lesbarkeit und Vorlesbarkeit sowie die automatische Übersetzbarkeit von Texten beeinträchtigen. Unter anderem gäbe es Wortpaare, bei denen die weibliche Form nicht nur durch Anhängen einer Endung an die männliche gebildet werde (bspw. Ärztin oder Dativformen wie den Lehrern und Lehrerinnen), was zu einer erheblich komplizierteren Bildung korrekter grammatischer Formen führe (Pressemitteilung des Rats für deutsche Rechtschreibung vom 15. Dezember 2023² und Erläuterungen und Begründung zum

¹ <https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/dokumentation/sprachen/hilfsmittel-textredaktion/leitfaden-zum-geschlechtergerechten-formulieren.html>.

² <https://www.rechtschreibrat.com/geschlechtergerechte-schreibung-erlaeuterungen-begrueundung-und-kriterien-vom-15-12-2023>.

3/5

Ergänzungspassus ‚Sonderzeichen‘ im Amtlichen Regelwerk für die deutsche Rechtschreibung³).

3. Handhabung in der kantonalen Verwaltung

Die Schreibweisungen für die Kantonale Verwaltung Thurgau (KVTG) der Generalsekretärenkonferenz vom 25. März 2021 (Ausgabe V.1.3 vom 23. April 2025⁴; nachfolgend: Schreibweisungen KVTG), die unter Einbezug der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission des Grossen Rates erlassen worden sind, sind für alle amtlichen Texte des Kantons verbindlich und gelten auch für kantonale Erlassstexte (Ziff. 8.2 der Richtlinien für die Rechtsetzung vom 1. Januar 2022). Die Schreibweisungen KVTG halten fest, dass Texte möglichst geschlechtergerecht abzufassen sind. Dies kann beispielsweise durch die Verwendung von geschlechtsneutralen Bezeichnungen und Paarformen verwirklicht werden. Die Verwendung optischer Mittel wie Genderstern, Binnen-I, Gendergap oder Doppelpunkt ist nicht zulässig. Die Schreibweisungen KVTG sind breit abgestützt, und die Regelungen zur geschlechtergerechten Formulierung haben sich bewährt (siehe auch Beantwortung vom 10. Januar 2023 der Einfachen Anfrage vom 23. November 2022 „Gender, Woke und Neutralität“ [GR 20/EA 168/421]).

4. Handhabung in den Schulen

4.1. Unterricht

Im Rahmen des Lehrplans und der zur Auswahl stehenden Lehrmittel gestalten die Lehrpersonen der Volksschule den Unterricht frei. Sowohl der Lehrplan als auch die im Unterrichtsfach Deutsch zur Auswahl stehenden Lehrmittel (Einschränkung der Lehrmittelwahl durch den Kanton) orientieren sich an den Empfehlungen des Rates für deutsche Rechtschreibung und schreiben keine Verwendung der Gendersprache vor. Wie geschrieben sind sogenannte Wortbinnenzeichen nicht Teil der deutschen Rechtschreibung, wobei die Beschlüsse des Rates für deutsche Rechtschreibung jeweils durch die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) anerkannt werden. Was den mündlichen Sprachgebrauch angeht, wird erwartet, dass sich die Lehrpersonen auch am Regelwerk des Rates für deutsche Rechtschreibung orientieren.

Die Thematisierung und Reflexion der sprachlichen Entwicklung und damit auch von gendergerechter Sprache sollen weder in der Volksschule noch in den Schulen der Sekundarstufe II unterbunden werden. Vielmehr gehört es zu den Lernzielen des Lehrplans Volksschule Thurgau, dass sich die Schülerinnen und Schüler mit Geschlecht und

³ https://www.rechtschreibrat.com/DOX/rfdr_PM_2023-12-20_Geschlechtergerechte_Schreibung_Erlaeuterungs-Begrueendungspapier.pdf.

⁴ rechtsdienst.tg.ch/weisungen.

4/5

Rollen in der Gesellschaft beschäftigen, wozu in diesem Zusammenhang auch die Auseinandersetzung mit einer sachlichen und wertschätzenden Sprache gehört (Lehrplan Volksschule Thurgau, insbesondere NMG.1.6.c). Auch an den Mittelschulen muss aufgrund des Bildungsziels der vertieften Gesellschaftsreife Raum bestehen, um gesellschaftliche Wandelungsprozesse im Unterricht angemessen benennen und beschreiben zu können. Ein Verbot, Gendersprache im Unterricht zu thematisieren, würde dem Gebot der politischen Neutralität der öffentlichen Schulen widersprechen.

Wie bereits in der Beantwortung der Einfachen Anfrage „Gender, Woke und Neutralität“ ausgeführt, darf grundsätzlich keine notenrelevante Verwendung von Gendersprache verlangt werden.

4.2. Kommunikation der Schulen und Schulgemeinden

Für die kantonalen Schulen gelten die Schreibweisungen KVTG uneingeschränkt. Die Schulgemeinden entscheiden im Rahmen ihrer Teilautonomie (§ 59 der Kantonsverfassung [KV; RB 101]) frei über allfällige Regelungen in diesem Bereich und deren Durchsetzung. Viele Schulgemeinden orientieren sich dabei an den Schreibweisungen KVTG.

5. Beurteilung

Der Regierungsrat erachtet es als sinnvoll und sachgerecht, dass sich von amtlichen Texten und Erlassen alle angesprochen fühlen und diese Texte verständlich und einheitlich verfasst sind. Die bestehenden Schreibweisungen KVTG tragen diesem Bedürfnis mit einfachen Regeln zur geschlechtergerechten Sprache und mit dem Verzicht auf Genderzeichen ausreichend Rechnung. Diese Schreibweisungen werden innerhalb der kantonalen Verwaltung umgesetzt. Dem Anliegen der Motionärinnen und Motionäre wird diesbezüglich bereits jetzt entsprochen. Ein Regelungsbedarf, darüber hinaus die Verwendung von Sonderzeichen innerhalb von Wörtern und Wortgefügen in öffentlichen und amtlichen Dokumenten durch einen neuen kantonalen Erlass zu verbieten, kann daher nicht ausgemacht werden. Zudem gebietet es auch der vom Grossen Rat immer wieder geforderte Grundsatz „Verzicht auf unnötige Überregulierung“, dass kein neues Gesetz zur Verwendung der gendergerechten Sprache, von Sonderzeichen etc. erlassen wird, dessen Einhaltung kaum überprüfbar wäre.

Was den Unterricht an Schulen betrifft, ist der Regierungsrat der Ansicht, dass an den öffentlichen Schulen das Setzen von Sonderzeichen im Wortinnern nicht als korrekte Rechtschreibung zu lehren ist und daher auch keine Voraussetzung für die Benotung darstellen soll. Dies wird von den Schulen bereits so gehandhabt. Sodann erlaubt die Festlegung der wahlobligatorischen Lehrmittel im Unterrichtsfach Deutsch durch das Departement für Erziehung und Kultur (DEK) eine gewisse Einflussnahme auf die zu unterrichtende Rechtschreibung auf Volksschulstufe (vgl. § 33 Abs. 2 des Gesetzes

5/5

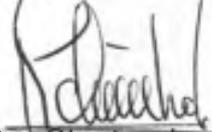
über die Volksschule [VG; RB 411.11]). Ein Verbot jeglicher Verwendung der Gendersprache würde allerdings eine Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen und sprachlichen Entwicklungen verunmöglichen und wäre mit dem Gebot der politischen Neutralität der Schulen und den Bildungszielen unvereinbar. Ein Verbot, insbesondere bei der gesprochenen Sprache, hält der Regierungsrat für kaum kontrollierbar und daher für unverhältnismässig. Der Regierungsrat kann dementsprechend keinen Handlungsbedarf, die Gendersprache im Unterricht explizit zu verbieten, ausmachen.

Ein mögliches Handlungsfeld sieht der Regierungsrat in der Regelung der Kommunikation der Schulgemeinden, sei dies gegenüber den Lehrpersonen, den Erziehungsberechtigten, anderen Behörden oder den Stimmberechtigten. Wie bereits erwähnt, ist es den Schulgemeinden derzeit freigestellt, ob sie in ihrer Kommunikation die Schreibweisungen KVTG anwenden. Angesichts der Tatsache, dass sich viele Schulgemeinden an die Schreibweisungen KVTG halten, und der Teilautonomie, die den Schulgemeinden gemäss KV zukommt, erachtet der Regierungsrat eine entsprechende Vorschrift gegenüber den Schulgemeinden nicht als zweckmässig und als zu stark einschränkend.

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wird Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber



